

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Kai Voet van Vormizeele (CDU) vom 19.08.13

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Bettlerbanden in der Mönckebergstraße**

*Betteln ist in Deutschland nicht grundsätzlich verboten. Das sogenannte stille Betteln – auch „Demutsbettelei“ genannt – führt selten zu Belästigungen und wird daher von der Gesellschaft überwiegend ohne Weiteres toleriert.*

*Anders verhält es sich jedoch mit dem Auftreten organisierter Bettlerbanden aus Südosteuropa, die seit einiger Zeit auch in Hamburg und hier vor allem in der Mönckebergstraße ihr Unwesen treiben. Deren Mitglieder präsentieren dort ihre vermeintlichen oder auch echten körperlichen Leiden wie verstümmelte Gliedmaßen, versuchen mit verängstigten Tieren Mitleid zu erregen und strecken Passanten Säuglinge oder Kleinkinder entgegen. Darüber hinaus werden Fußgängern Rosen in die Hand gedrückt und wird sodann versucht, diese zum Geldgeben zu nötigen. Es liegt der Verdacht nahe, dass das eingenommene Geld in die Taschen mafiöser Hintermänner fließt.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

1. *Ist dem Senat beziehungsweise der zuständigen Behörde die oben beschriebene Problematik geläufig?*

*Wenn ja, wie wird diese eingeschätzt?*

Nach Erkenntnissen der zuständigen Behörden treten bettelnde Personen im Sinne der Vorbemerkung fast ausnahmslos im Hamburger Innenstadtgebiet in Erscheinung. Erkenntnisse über organisierte oder bandenmäßige Strukturen liegen der Polizei bisher nicht vor.

2. *Wie definiert der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde aggressives Betteln, das den Tatbestand des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erfüllt?*

Für den Begriff „aggressives Betteln“ gibt es keine allgemein anerkannte Definition. Allgemein wird darunter eine besonders aufdringliche Form der Bettelei verstanden, bei der der Bettler beispielsweise dem Passanten den Weg zu verstellen versucht, ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung berührt oder ihn beschimpft, wenn dieser nichts geben will. Ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 118 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten dadurch erfüllt sind, richtet sich nach den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalles.

3. *Wie viele Fälle des aggressiven Bettelns wurden in den Jahren 2011, 2012 und im ersten Halbjahr 2013 als Ordnungswidrigkeit verfolgt?*

Die Daten werden statistisch nicht erfasst. Die Beantwortung der Frage würde die händische Auswertung von mehreren Tausend Einzelakten notwendig machen. Dies ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

4. *Nach der vom Bundesgerichtshof entwickelten Lehre von der Zweckverfehlung erleidet auch derjenige einen Vermögensschaden, der mit der Weggabe des Geldes einen bestimmten Zweck verfolgt (wie die Unterstützung eines Behinderten), der infolge einer Täuschung seinem sozialen Sinn nach verfehlt wird. Wie viele Fälle des sogenannten Bettelbetrugs wurden in den Jahren 2011, 2012 und im ersten Halbjahr 2013 zur Anzeige gebracht?*

Die Polizei führt keine Statistik im Sinne der Fragestellung. Für die Beantwortung wäre eine Auswertung von mehreren Tausend Vorgängen erforderlich. Dies ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Auch im Vorgangsbearbeitungs- und Vorgangsverwaltungssystem der Staatsanwaltschaft (MESTA) werden die zur Beantwortung dieser Frage erforderlichen Daten, hier der Umstand, ob ein Fall des Bettelbetruges vorliegt, nicht erfasst.

Es müssten daher sämtliche Verfahrensakten, die in den Jahren 2011 bis 2013 gegen bekannte Beschuldigte in der Hauptabteilung II (Amtsanwaltschaften), Hauptabteilung III (Allgemeine Abteilungen) und Hauptabteilung IV (Jugendabteilungen) in MESTA wegen des Vorwurfs des Betruges gemäß § 263 Strafgesetzbuch (StGB) notiert worden sind, händisch ausgewertet werden. Es handelt sich hierbei um circa 20.000 Verfahren jährlich mit etwa 30.000 Beschuldigten.

Unabhängig davon, ob diese Akten kurzfristig beigezogen werden könnten, wäre deren Auswertung innerhalb der zur Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

5. *Nach dem Hamburger Hundegesetz müssen alle Hundehalter ihren Hund beim Hunderegister anmelden. Wird der oben benannte Personenkreis in dieser Hinsicht kontrolliert?*

*Wenn ja, wie oft und wie viele Verstöße gegen die Hundemeldepflicht wurden festgestellt und was waren die Folgen?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Die Haltung von Hunden muss gemäß der Ausnahmeregelung in § 22 Absatz 3 zu § 13 Absatz 1 Hundegesetz lediglich bei einer Verweildauer in Hamburg von über zwei Monaten der zuständigen Behörde zur Erfassung im Hunderegister gemeldet werden. Hundehalter müssen außerdem über eine zustellfähige Anschrift verfügen. Diese Voraussetzungen bestehen in der Regel bei dem genannten Personenkreis nicht; Kontrollen erfolgen durch den BOD und in subsidiärer Zuständigkeit durch die Polizei. Nach Auskunft der Bezirksamter wurden entsprechende Verstöße bisher nicht festgestellt.

Die Polizei führt keine Statistik im Sinne der Fragestellung. Für die Beantwortung wäre eine Auswertung von mehreren Tausend Vorgängen erforderlich. Dies ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

6. *Wenn eine dringende Gefahr für das Wohl eines Kindes es erfordert und eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind in seine Obhut zu nehmen. Sind im oben benannten Personenkreis Inobhutnahmen erfolgt?*

*Wenn ja, wie oft und hatte dies strafrechtliche Folgen für die Verantwortlichen?*

*Wenn nein, warum nicht?*

In 2013 hat es die Inobhutnahme eines Kindes aus dem skizzierten Personenkreis gegeben. Die Mutter, die mit dem Kind auf dem Arm in der Mönckebergstraße aggressiv bettelte, kam in U-Haft, das Kind wurde vom KJND in Obhut genommen.

Im Übrigen siehe Drs. 20/7723.

Im Vorgangsbearbeitungs- und Vorgangsverwaltungssystem der Staatsanwaltschaft (MESTA) werden die zur Beantwortung dieser Frage erforderlichen Daten – hier der Umstand, ob ein Verfahren wegen des Verdachts der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht oder der Misshandlung von Schutzbefohlenen auf einen Fall des Bettelbetruges zurückgeht – nicht erfasst.

Es müssten daher sämtliche Verfahrensakten, die in den Jahren 2011 bis 2013 gegen bekannte Beschuldigte in MESTA wegen des Vorwurfs der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (§ 171 StGB) oder der Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) notiert worden sind, händisch ausgewertet werden. Es handelt sich hierbei um etwa 200 Verfahren jährlich.

Unabhängig davon, ob diese Akten kurzfristig beigezogen werden könnten, wäre deren Auswertung innerhalb der zur Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

7. *Der Verkauf von Waren auf öffentlichen Wegen bedarf der Erlaubnis. Wird der oben benannte Personenkreis in dieser Hinsicht kontrolliert?*

*Wenn ja, wie oft und wie viele Verstöße gegen die Erlaubnispflicht wurden festgestellt und was waren die Folgen?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Soweit der beschriebene Personenkreis überhaupt in den Bezirken tätig und das Verhalten von der jeweils zuständigen Wegeaufsichtsbehörde nicht als erlaubnisfreies Betteln eingestuft wird, sondern als Verkauf von Waren, werden Kontrollen wie bei allen anderen Personen, deren Tätigwerden über den Gemeingebrauch hinausgeht, durchgeführt.

Eine statistische Erfassung dieser Kontrollen in Bezug auf den beschriebenen Personenkreis findet nicht statt. Die Beantwortung der Frage würde die händische Auswertung von mehreren Tausend Einzelakten notwendig machen. Dies ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

8. *Ausländer benötigen unter Umständen einen Aufenthaltstitel. Wird der oben benannte Personenkreis in dieser Hinsicht kontrolliert?*

*Wenn ja, wie oft und wie viele Verstöße gegen ausländerrechtliche Vorschriften wurden festgestellt und was waren die Folgen?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Die Polizei und der Bezirkliche Ordnungsdienst (BOD) führen entsprechende Überprüfungen anlassbezogen und einzelfallabhängig durch. Durch die Polizei wurden ausländerrechtliche Verstöße dabei bisher nicht festgestellt. Beim zuständigen Bezirksamt wird die Anzahl der Verstöße statistisch nicht erfasst. Daten über die Anzahl der Überprüfungen liegen weder bei der Polizei noch beim Bezirklichen Ordnungsdienst vor.

9. *Wie viele Bedienstete des Bezirklichen Ordnungsdienstes Hamburg-Mitte sind täglich im Einsatz?*

Pro Schicht sind werktags, an den Wochenenden und an Feiertagen beim Bezirklichen Ordnungsdienst im Bezirk Hamburg-Mitte zwischen vier und zwölf Außendienstmitarbeiter im Dienst, die für das gesamte Aufgabenspektrum des BOD Hamburg-Mitte einschließlich der notwendigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit gefährlichen und gefährdenden Hunden im gesamten Stadtgebiet verantwortlich sind.